



Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Ressort Steuerung Jugendhilfe  
Koordination Lokales Netzwerk Kinderschutz  
U. Hesselbach

## Das Bundeskinderschutzgesetz

### - Aufgaben und Anforderungen für die örtlichen Träger der Jugendhilfe -

Auf Basis des „Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ - BKiSchG - BGBl vom 22.12.2011

#### Ziele des Gesetzes:

Förderung und Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen in ihrer körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung

Verbesserung der Möglichkeiten, Gewalt gegen Kinder vorzubeugen bzw. bei Handlungsbedarf schneller einzugreifen durch:

- Wahrnehmung Erziehungsrecht und -verantwortung durch Staatliche Gemeinschaft:
    - o Unterstützung der Eltern durch Information, Beratung, Hilfe
    - o Frühzeitige Erkennung von Risiken für Kd./Jgdl.
    - o Vermeidung von Gefährdungen für das Kindeswohl
  - Überführung Früher Hilfen und Kinderschutz in Regelpraxis
  - Förderung Bekanntheit der Angebote bei Adressaten
  - Strukturelle Vernetzung auf örtlicher Ebene
  - bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen – insbesondere zu:
    - o Befugnissen und Gefährdungseinschätzungen
    - o Info an JÄ bei KW-Gefährdung)
  - Weiterentwicklung fachlicher Handlungs- und Qualitätskriterien
  - Gesetzlich verankerter Einsatz von Instrumenten für Gefährdungseinschätzungen
  - Erweiterter Einsatz von Führungszeugnissen
- ⇒ **Kern: Ausbau Früher Hilfen durch:**
- o Vorhalten eines frühzeitigen koordinierten und multiprofessionellen Angebotes im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern – besonders in den ersten Lebensjahren

#### 4 Artikel:

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 2: Änderungen des SGB VIII

Artikel 3: Änderung anderer Gesetze

Artikel 4: Evaluation

#### Kurzfassung der zentralen Inhalte des Gesetzes:

- Kern des Gesetzes ist der **Ausbau der frühen Hilfen**

- Mit ihnen soll die elterliche Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes verbessert werden. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – sollen in einem Kooperationsnetzwerk zusammenarbeiten
- **Eigener Anspruch** von Kindern und Jugendlichen auf Beratung in Not- und Konfliktlagen jetzt als Rechtsanspruch der jungen Menschen formuliert
  - Bisher war dies als Erlaubnisnorm für das Jugendamt formuliert
- Einführung der **Bundesinitiative "Familienhebammen"** (bisher nur Landesprojekte)
  - damit können junge Familien mit Problemen besonders gut unterstützt werden – Hebammen übernehmen eine "Lotsenfunktion", damit die Familien den Weg zu bestehenden Hilfeangeboten finden
- **Zusammenarbeit der Jugendämter wird optimiert**
  - Zieht eine Familie um, übermittelt künftig das bisherige Jugendamt dem neuen Jugendamt alle notwendigen Informationen
  - Damit wird das so genannte Jugendamts-Hopping unterbunden (mit ihm haben sich in der Vergangenheit auffällig gewordene Familien dem Zugriff des Jugendamts entzogen)
- **Verpflichtung zu Hausbesuchen**
  - die Jugendämter sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Hausbesuche durchzuführen - so soll die Lebenssituation eines Kindes besser beurteilt werden
  - der Besuch erfolgt aber nur dann, wenn er nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und den Schutz des Kindes nicht in Frage stellt
- **qualitative Arbeit eines freien Trägers in der Jugendhilfe**
  - spielt größere Rolle - sie ist entscheidend für die Förderung und Finanzierung des Trägers - Träger wird deshalb verpflichtet, fachliche Standards zu entwickeln, anzuwenden und auszuwerten
- **Verpflichtung Jugendamt - Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern**
  - In Regelungen zu Vereinbarungen mit den Trägern sollen
    - Gefährdungseinschätzung und Hinzuziehung erfahrener Fachkräfte sicher gestellt werden
    - Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einbezogen werden, soweit dadurch nicht der Schutz in Frage gestellt wird
    - die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
  - ist beschränkt auf Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen
  - Einrichtungen - die Leistungen erbringen nach:
    - § 78a
    - Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff.
    - der Jugendarbeit, sobald die Träger Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte tätig sind
  - Dienste – die regelmäßig Leistungen durch Fachkräfte erbringen nach
    - §§ 13,14,16,17, 28-31, 33, 35,35a

- Mitwirken von Fachkräften ist Voraussetzung (angestellt, gegen Bezahlung, ehrenamtlich)
  - kann auch Sportvereine betreffen – die ggf. auf Basis § 11 SGB VIII JH-Leistungen in Form von Jugendarbeit erbringen
    - „nicht jede sportliche Betätigung ist Jugendarbeit“
    - Im Rahmen Sportangebote müssen vorgegebene Ziele § 11 angestrebt werden
    - Definition Fachkräfte nach § 72 (1) SGB VIII: „... die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechend Ausbildung erhalten haben
  - Irrelevant ob gemeinnützige oder privat-gewerbliche Träger
- **Pflicht des Jugendamtes zum allgemeinen Schutzauftrag in Wahrung des Wächteramtes**
- Bei anderen Anbietern als o.g. – keine Pflicht zum Vereinbarungsabschluss
  - Z.B. Bildungs- und Teilhabepaket: Klärung ob Zuordnung nach z.B. § 11 SGB VIII
  - Jedoch: Pflicht auf Wahrung des Kinderschutzes zu achten
  - Muss nicht in Form einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sein
- **Pflicht der Arbeitgeber in der Kinder- und Jugendarbeit, sich über mögliche Vorstrafen von Bewerbern und Beschäftigten zu informieren**
- Hauptamtliche Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe müssen in Zukunft ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen - darin werden auch minderschwere Verurteilungen aufgenommen
  - **Sicherstellungsauftrag ist beschränkt** auf Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen (siehe Punkt oben)
    - Alle entgeltlichen Arbeitsverhältnisse davon erfasst
  - Sicherstellungsauftrag bei **Ehrenamtlichen**:
    - Vermeidung von Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbarer Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen durch vorbestrafte Personen
    - Träger der öffentlichen müssen über Tätigkeiten entscheiden, die von Ehrenamtlichen in Bezug auf Art, Intensität, und Dauer der Kontakte mit Kindern und Jugendlichen **nur** nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen
- **Grundlegende Änderungen der Regelungen im Betriebserlaubnisverfahren**
- Einrichtungen erhalten nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen - wer mit jungen Menschen arbeitet, trägt eine besondere Verantwortung
  - Gesetzgeber fordert konkrete fachliche Kriterien und Indikatoren von Trägern der Jugendhilfe, die Einrichtungen betreiben (wollen)